

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 869

Univ.-Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley),
Bielefeld
Asset Backed Securities und Strafrecht

Seite 875

Wiss. Assistent Dr. Christian Becker, wiss. Mitarbeiter
Fabian Walla, LL.B., und wiss. Mitarbeiter Volker
Endert, Dipl.-Kfm., Hamburg
Wer bestimmt das Risiko?
– Zur Untreuestrafbarkeit durch riskante Wertpapier-
geschäfte in der Banken-AG –

Seite 882

EuGH, 15.4.2010
Zur Anwendbarkeit der Haustürgeschäfte-Richtlinie
und der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft
auf den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilien-
fonds

Seite 885

BGH, 15.4.2010
Grundsätzlich keine Verpflichtung des nicht bank-
mäßig gebundenen, freien Anlageberaters zur
Aufklärung über eine von ihm bei der empfohlenen
Anlage erwartete Provision

Seite 887

VG Frankfurt a.M., 11.2.2010
Zur Einrichtung eines Girokontos bei der Deutschen
Bundesbank

Seite 892

BGH, 1.2.2010
Einbeziehung von Mitgliedern einer insolventen
Genossenschaft in den Schutzbereich der Insolvenz-
verschleppungshaftung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley), Bielefeld 869
Asset Backed Securities und Strafrecht

Wiss. Assistent Dr. Christian Becker, wiss. Mitarbeiter Fabian Walla, LL.B., und
wiss. Mitarbeiter Volker Endert, Dipl.-Kfm., Hamburg
Wer bestimmt das Risiko?
– Zur Untreuestrafbarkeit durch riskante Wertpapiergeschäfte in der Banken-AG – 875

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH 15.4.2010 Zur Anwendbarkeit der Haustürgeschäfte-Richtlinie und 882
der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft auf den
Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds (GfR)

Bundesgerichtshof 15.4.2010 Grundsätzlich keine Verpflichtung des nicht bankmäßig 885
gebundenen, freien Anlageberaters zur Aufklärung über
eine von ihm bei der empfohlenen Anlage erwartete Pro-
vision

VG Frankfurt a.M. 11.2.2010 Zur Einrichtung eines Girokontos bei der Deutschen 887
Bundesbank

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 1.2.2010 Zu den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach § 538 892
Abs. 2 Nr. 1 ZPO und den Anforderungen an die Begrün-
dung eines entsprechenden Urteils; zur Einbeziehung von
Mitgliedern einer insolventen Genossenschaft in den
Schutzbereich der Insolvenzverschleppungshaftung

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 25.3.2010 Zur Vollstreckung eines in einem Ordnungsmittelverfah- 894
ren gemäß § 890 ZPO ergangenen Beschlusses im Aus-
land; Antrag auf Bestätigung eines in einem Ordnungs-
mittelverfahren ergangenen Beschlusses als Europäi-
scher Vollstreckungstitel

Bundesgerichtshof 11.3.2010 Keine Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftiger aus- 897
ländischer Entscheidungen, deren Vollstreckbarkeit im
Ursprungsstaat später ausgesetzt wurde

Bundesgerichtshof 11.3.2010 Unzulässigkeit eines hilfswise gestellten Eigenantrags 898
des Schuldners, der den Eröffnungsantrag des Gläubigers
für unzulässig oder unbegründet hält

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 22.2.2010 Zur Übergabe nach § 929 Satz 1 BGB durch Aufgabe des mittelbaren Besitzes des Veräußerers und Begründung des mittelbaren Besitzes des Erwerbers; internationalprivatrechtlich gesonderte Anknüpfung der Besitzmittlungsverhältnisse auch dann, wenn sich das Sachstatut für die Übereignung nach dem Recht des Lageortes richtet 900

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 18.3.2010 Ein gegen den Insolvenzschuldner gerichteter gesetzlicher Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts des Klägers als Passivprozess i.S. des § 86 InsO (Aufgabe einer früheren Entscheidung) 903

Sonstiges

Bundesgerichtshof 10.12.2009 Keine Anwendung der Vorschriften über den gesetzlichen Richter auf Rechtspfleger; zur Verteilung der von den Rechtspflegern zu erledigenden Geschäfte auf den einzelnen Rechtspfleger 910

Bücherschau

Otto Palandt Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 69. Aufl. 912

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV